



Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R

Wien, am 3. September 1984
GZ. 53/1984, Re.

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Wasserbauer

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>75</u> -GE/19 <u>84</u>
Datum: 6. SEP. 1984
Verteilt <u>1984-09-07</u> <i>lc</i>

Betrifft: Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984;
GZ. 06 0102/8-IV/6/84 des Bundesministeriums
für Finanzen.

Die Österreichische Notariatskammer übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzesentwurf.

Beilagen



Der Präsident:

[Handwritten Signature]
Prof. Dr. Kurt Wagner

**Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R**

Wien, am 3. September 1984
GZ. 53/1984, Re.

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984;
GZ. 06 0102/8-IV/6/84

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzentwurfes und stimmt diesem zu. Anlässlich dieser Novellierung erlaubt sich die Österreichische Notariatskammer nachstehende Anregung zu geben:

Die im Rahmen des sogenannten Maßnahmenpaketes eingetretenen Erhöhungen bei den Bundesstempeln haben indirekte Auswirkungen, die den Notaren Sorge machen. Die Parteien versuchen über private Urkunden und Korrespondenzen soweit als möglich einer Stempelpflicht auszuweichen und beginnen immer mehr dort, wo es nicht eine Formvorschrift verlangt, die notarielle Urkunde zu meiden, selbst um den Preis, daß damit auf die bestmögliche Rechtssicherheit verzichtet wird.

Das ist besonders dann begreiflich, wenn die Partei nicht nur die auch für eine Privaturkunde bestehenden Stempelnkosten zu bezahlen, sondern, weil es sich um einen Notariatsakt handelt, aufgrund der hievon hinauszugehenden Ausfertigung die doppelte, im Falle mehrfacher Ausfertigungen die mehrfache Gebühr zu entrichten hat. Ursache dafür ist die Notariatsordnung, nach welcher der Notariatsakt in den

Akten des Notars zu verbleiben hat und nur in Form einer Ausfertigung zu Tage tritt und der Erlaß des BMF vom 20. Jänner 1947, 1870, 11 AÖF 63, wonach Ausfertigungen von Notariatsakten wie Gleichschriften im Sinne des § 25 GebG. zu behandeln sind. Dieser, kaum zwei Jahre nach Kriegsende ergangene Erlaß trifft mit fortschreitender Erhöhung der Stempelgebühren das Notariat insgesamt sehr hart, entbehrt aber auch nach Meinung der Österreichischen Notariatskammer seiner Richtigkeit.

Es wird gebeten, die Rechtslage nach dem geltenden GebG. im Bezug auf Notariatsakten und den hieraus erteilten Ausfertigungen einer Prüfung zu unterziehen, wobei das Notariat gerne bereit ist, im schon bisher bewiesenen Verantwortungsbewußtsein auch für fiskalische Belange des Staates konstruktiv mitzuwirken, damit ein auch im höheren Sinn gerechtes Ergebnis erzielt wird. Die Vorstellungen des Notariates gehen dahin, daß die Urschrift des Notariatsaktes nach wie vor mit Stempelmarken versehen wird (wodurch eine jederzeitige Kontrolle des in den Akten des Notars und in der Folge im Notariatsarchiv verbleibenden Notariatsaktes möglich ist), daß aber die erste Ausfertigung vom Notariatsakt, die gemäß § 93 NO zu erteilen ist, stempelfrei bleibt. Diese erste und einzige Ausfertigung vertritt im Rechtsverkehr das Original des Notariatsaktes und ist insoweit nicht als Gleichschrift anzusehen, weil die Urschrift des Notariatsaktes nicht wie Gleichschriften von Privaturkunden im Rechtsverkehr steht. Nur wenn die Parteien gemäß § 93 Abs 2 NO ihre Zustimmung zur Hinausgabe auch weiterer Ausfertigungen erteilen und solche hinausgegeben werden, könnten diese unter den Begriff der Gleichschrift fallen und wären sonach zu stempeln. Das Notariat glaubt, daß sich eine derartige Auffassung juristisch begründen ließe und auch rechts- und finanzpolitisch vertretbar wäre. Eine lückenlose Kontrolle zur Vermeidung eines Mißbrauches gewährleisten der aus jeder Ausfertigungsklausel des Notars ersichtliche Hinweis auf die Stempelung der Urschrift und die Vorschrift des § 101 NO, wonach der Notar auf der Urschrift anzumerken hat, wieviele Ausfertigungen wann und an wen er erteilt hat.

Das Notariat, das durch seine Amtstätigkeit zu einem nicht unerheblichen Teil am Gebührenaufkommen mitwirkt, erhofft eine verständnisvolle Behandlung dieser Bitte um Überprüfung der Rechtsansicht vom Jahre 1947 im Lichte der seither erfolgten Rechtsentwicklung und der Tendenz zum verbesserten Zugang zum Recht, wozu auch gehört, daß jedermann ohne allzu große finanzielle Bedenken sich der Rechtssicherheitseinrichtungen des Staates, wozu auch das Notariat zählt, bedienen kann.

Mit Schreiben vom 21. Feber 1984 ist die Österreichische Notariatskammer bereits mit diesem Anliegen an das Bundesministerium für Finanzen herangetreten, welches Ansuchen vom Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom 25. Juli 1984, GZ. 11 0760/2-IV/11/84, mit der Begründung abgewiesen wurde, daß für eine Stattgebung des Antrages der Österreichischen Notariatskammer eine Gesetzesänderung notwendig wäre und erlaubt sich die Österreichische Notariatskammer nunmehr die Anregung zu geben, anlässlich der Novellierung des Abgabenänderungsgesetzes auch die gesetzlichen Vorschriften für die Stempelpflicht der Urschrift bzw. Ausfertigung des Notariatsaktes diesbezüglich abzuändern.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme direkt an das Präsidium des Nationalrates.

Der Präsident:

Dr. W a g n e r e.h.

(Prof.Dr.Kurt Wagner)